

NEUE DIN 276 -2018 – weitreichende Auswirkungen

Die neue DIN 276 (Ausgabe Dezember 2018) ist zum Jahreswechsel Kraft getreten. Die neue DIN 276 bringt im Tagesgeschäft der Planung weitreichende Änderungen mit sich. Sie enthält wesentliche Neuerungen, die wichtigsten vorab:

- Die Leistungsinhalte gem. der neuen DIN 276 heben sich deutlich von den Grundleistungen der HOAI ab.
- Die statische Verweisung der HOAI auf die DIN 276 i.d.F. von 2008 (siehe betreffende Leistungsbilder) bleibt im Hinblick auf die Honorarberechnung auch künftig unverändert, so dass die neue DIN 276 keine unterschiedlichen Ergebnisse bei den anrechenbaren Kosten zur Folge haben kann. Maßgeblich für die anrechenbaren Kosten ist unverändert die HOAI.
- Bei den Kostengruppen erfolgten im Wesentlichen Ergänzungen und sprachliche Klarstellungen. Verschiebungen erfolgten nur in geringem Umfang.
- Da die neue DIN 276 unterschiedliche Leistungsbilder z.B. in den Kostengruppen 300 und 400 (Gebäude, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen, die jeweiligen Anlagengruppen) betrifft, kommt es auf den jeweiligen inhaltlichen Vertragsgegenstand umso mehr an, er ist möglichst konkret zu definieren. Die neue Kostengruppe 300 kann beispielsweise 4 unterschiedliche Leistungsbilder betreffen.
- Die ehem. 2 Teile der nun abgelösten alten DIN 276 – Teil 1 Kosten im Hochbau und Teil 4 Kosten im Ingenieurbau – werden nun zusammengefasst, so dass die Kosten für Ingenieurbau ebenfalls hier enthalten sind.

- Die neue DIN 276 stellt erstmalig konkrete Bezugseinheiten für die Berechnungsmethodik zur Ermittlung der Kosten zur Verfügung (z.B. m Rohrleitungslänge als Bezugseinheit für Heizungsrohre in Kostengruppe 422).
- Neu ist auch die Regelung einer möglichen Vorgehensweise bei der Planung, wonach z.B. bei festgelegten Kosten, möglichst hohe Qualitäten und Quantitäten erreicht werden sollen (was aber genauso entspr. Reduzierungen bedeutet, soweit Reduzierungen erforderlich sind, um die Kosten einhalten zu können).
- Neu sind sog. risikobedingte Kosten aufgrund von Unwägbarkeiten oder Unsicherheiten. Diese sind an den betreffenden Stellen der Kostenermittlungen gesondert auszuweisen. Hier ist hoher Abstimmungsbedarf zu erwarten.
- Bei der Kostenschätzung ist durchgehend die Kostengruppengliederung der 2. Gliederungsebene anzuwenden. Hiermit ist eine größere Gliederungstiefe (z.B. im Leistungsbild Gebäude) verbunden.
- Bei der Kostenberechnung sind die Kosten nach Kostengruppen in der 3. Ebene der Kostengruppengliederung zu ermitteln (bisher für Kostengruppe 300: mindestens zweite Ebene). Dadurch ist bei der Kostenberechnung insgesamt eine deutlich tiefergehende Differenzierung zu erwarten.
- Es sind neue Kostenermittlungen (z.B. Kostenvoranschlag) aufgenommen worden. Insgesamt sind nun 6 Kostenermittlungen geregelt. Die HOAI sieht weniger Kostenermittlungsarten vor.
- Es ist eine ständige Kostensteuerung (z.B. Kostenentwicklung zwischen den einzelnen Kostenermittlungen) geregelt.
- Die DIN 276 stellt ohne Weiteres keine konkreten / verbindlichen Leistungspflichten für Planer dar. Die konkreten Leistungspflichten sind im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu regeln.
- Die Aufnahme von Kostengruppen in Kostenermittlungen, deren Planungsinhalte nicht Vertragsbestandteil sind, ist nicht ausdrücklich in der DIN 276 geregelt. Hier kommt es also auch auf die individuellen Leistungsvereinbarungen an.
- Die DIN 276 ist keine bauaufsichtlich eingeführte Technische Baubestimmung.

Zwischenfazit

Im Ergebnis stellt sich die neue DIN 276 als weitaus arbeitsintensiver dar, als die bisherige Fassung. Die fachlichen Anforderungen und Inhalte gehen deutlich über die Grundleistungen in den betreffenden Leistungsbildern hinaus. Die neue DIN 276 ist nicht als verbindliche, eingeführte Technische Baubestimmung eingestuft, die Anwendung sollte also vorher geprüft werden. Bei großen Projekten ist die durchgehende Kostensteuerung fast als Baustein der Projektsteuerung zu verstehen.

Nachstehend werden einzelne Besonderheiten erläutert

Kostenvoranschlag

Neu hinzugekommen ist der Kostenvoranschlag. Der Kostenvoranschlag kann entsprechend dem gewählten Projektablauf einmalig oder in mehreren Schritten aufgestellt werden. Der Kostenvoranschlag ist nicht Bestandteil der Grundleistungen in den jeweiligen Leistungsbildern der HOAI. Der Kostenvoranschlag dient als dynamisches Kostensteuerungselement. Im Kostenvoranschlag werden die Kosten der bereits vorliegenden Angebote und Aufträge, sowie alle bereits entstandenen Kosten und die noch zu erwartenden Kosten eingestellt. Bei den Kosten, für die noch keine Angebote, Aufträge oder sonstigen Festlegungen vorliegen, sind die Berechnungen der Kosten anhand von Bezugseinheiten der Kostengruppen vorzunehmen. Die ermittelten Kosten des Kostenvoranschlags müssen einerseits nach Kostengruppen und andererseits nach vorgesehenen Vergabeeinheiten bzw. bereits durchgeführten Vergaben gegliedert werden, damit Angebote, Aufträge sowie Abrechnungen einschließlich Nachträgen kontrolliert und mit bisherigen Kostenermittlungen verglichen werden können.

Kostenanschlag:

Der Kostenanschlag, der ebenfalls nicht Bestandteil der Grundleistungen in den jeweiligen Leistungsbildern ist, wurde ebenfalls als Kostensteuerungsinstrument in der DIN 276 beibehalten. Auch der Kostenanschlag wird entsprechend dem gewählten Projektablauf mehreren Schritten erstellt. Er ähnelt dem Kostenvoranschlag jedoch mit dem Unterschied das im Kostenanschlag die Kosten nach festgelegten Vergabeeinheiten zusammengestellt und geordnet werden. Dem Kostenanschlag liegen Angebote bzw. bereits erteilte Aufträge (sowie Nachträge) an ausführende Unternehmen zu Grunde. Darüber hinaus sind Mengenermittlungen von Teilleistungen und Ergebnisse der Rechnungsprüfungen sowie Informationen über die Ausführung dem Kostenanschlag zu Grunde zu legen.

Kostenfeststellung

Nach wie vor enthält die DIN 276 die Kostenfeststellung die die Gesamtkosten nach Kostengruppen bis zur dritten Ebene der Kostengruppengliederung bzw. nach der für das Bauprojekt festgelegten Struktur des Kostenanschlags (z.B. Vergabeeinheiten) abbildet.

Kontinuierlicher Vergleich

Generell gilt, dass aktuelle Kostenermittlungen mit früheren Kostenermittlungen und Kostenvorgaben kontinuierlich zu vergleichen sind. Das gilt auch für Kostenentwicklungen zwischen den einzelnen Stufen der oben genannten Kostenermittlungen (also z.B. zwischen Kostenberechnung und Kostenvoranschlag). Im Ergebnis führt das dazu, dass eine ständig verfügbare Gesamtkostenprognose / Kostenübersicht zur Verfügung steht.

Der geneigte Praktiker kann davon ausgehen, dass mit der neuen Regelung in der DIN 276 kostenbezogenen Projektsteuerungsleistungen in nicht unerheblichen Teilen geregelt sind. Im Ergebnis zeigt sich an dieser Stelle, dass die neu geregelten Leistungen

weit über die Grundleistungen der HOAI hinausgehen. Außerdem ist erkennbar, dass die in der HOAI geregelte Erstellung von bepreisten LVs an sich (eigenständige Grundleistungen in den preisrechtlich geregelten Leistungsbildern) wenig Sinn als aktives Steuerungsinstrument macht, weil mit bepreisten LVs allein keine umfassende Kostensteuerung sinnvoll möglich ist. Das hat zum neuen Kostenvoranschlag und zum Kostenanschlag geführt.

HOAI und neue DIN 276

Die neue DIN 276 eröffnet auch Chancen für Planungsbüros, den Bereich der gesamten Kostensteuerung (Synergie-Effekte), zu übernehmen. Das kann z.B. so erfolgen, dass die Maßgaben der in 276, soweit sie keine Grundleistungen sind, als besondere Leistungen ergänzend vereinbart werden.

Neue Kostengruppengliederung

Die neue DIN 276 enthält einige Ergänzungen durch Kostengruppen, die nicht dem Leistungsbild Gebäude und Technische Ausrüstung zuzuordnen sind. Umgruppierungen oder Verschiebungen von Kostengruppen fanden nur wenige statt. So enthält die Kostengruppe 370 nicht mehr typische Hochbaukosten, sondern Kosten für Infrastrukturanlagen (Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen...). Die Kosten aus der ehem. Kostengruppe 370 sind in die neue Kostengruppe 380 aufgenommen worden. Die Kostengruppe 380 ist außerdem durch neue Konstruktive Einbauten für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen sowie Landschaftsgestalterische Einbauten in Freianlagen ergänzt worden.

Dachbegrünungskonstruktionen sind in die Kostengruppen 350 und 360 aufgenommen worden.

Die Kostengruppe 400 enthält in der neuen Fassung auch die Technischen Anlagen für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen (z.B. Weichenheizungen in Gleisanlagen,

Flugfeldbeheizungen, Fahrleitungssysteme bei Eisenbahn und Straßenbahn, Straßenbeleuchtungen...).

Die Außenanlagen und Freiflächen der Kostengruppe 500 enthalten ebenfalls in der neuen Fassung auch Ingenieurbauwerke (z.B. Dämme, Einschnitte, Hangsicherungen) und Verkehrsanlagen (z.B. Flugplatzflächen, Gleisanlagen).